Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **10 (1963)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zu d): Die Kommission stellte den Antrag auf Erhöhung des Bundesbeitrages von «bis zu 40 %» auf «40 bis 50 %, in besondern Fällen bis zu 60 %». Der Nationalrat war einverstanden, der Ständerat erst im Differenzbereinigungsverfahren.

Das Departement wurde von der Kommission noch ersucht, die mutmasslichen Mehrkosten auf Grund der Kommissionsbeschlüsse zu ermitteln. Diese Berechnung ergab, dass die von der Kommission beantragten Mehrausgaben jährlich rund 16 Mio ausmachen werden, d. h. total jährlich 71 Mio gegenüber 55 Mio nach Antrag des Bundesrates. Das ist nach Auffassung der Kommission durchaus tragbar. Die beiden Räte haben auch dieser Ueberlegung beigepflichtet.

In der Schlussabstimmung vom 4. Oktober 1963 wurde das Gesetz vom Nationalrat mit 137 : 0 und vom Ständerat mit 37 : 0 angenommen. Mit seinem Inkrafttreten kann auf Mitte Januar 1964 gerechnet werden. Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass jemand gegen die im Vergleich zur bisherigen Regelung bedeutenden Verbesserungen das Referendum ergreifen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist vom Bundesamt für Zivilschutz den parlamentarischen Kommissionen auch der Erlass von Ausführungsvorschriften samt den neuen technischen Richtlinien in Aussicht gestellt. Somit wird sich ab 1964 auf dem Gebiete des baulichen Zivilschutzes endlich jene klare Situation ergeben, die für den Auf- und Ausbau eines wirkungsvollen Schutzes unserer Zivilbevölkerung im Kriegsfall absolute Voraussetzung ist.

Gegenüberstellung der wichtigsten Aenderungen		**neu**	**bisher**
a) Obligatorischer und freiwilliger Bau von Schutzräumen in Neubauten (gleichgültig ob in zivilschutzpflichtigen Ortschaften oder nicht)	Bund	25—35 %	10 %
	Kanton und Gemeinde	35—45 %	20 %
	zusammen mindestens	70 %	30 %
	verbleiben zu Lasten des privaten Hauseigentümers	30 %	70 %
b) Freiwilliger Einbau von Schutzräumen in Altbauten (gleichgültig ob in zivilschutzpflichtigen Ortschaften oder nicht)	Bund	35—45 %	10 %
	Kanton und Gemeinde	35—45 %	20 %
	zusammen mindestens	80 %	30 %
	verbleiben zu Lasten des privaten Hauseigentümers	20 %	70 %
c) Obligatorischer Bau von geschützten Operations- und Pflegeräumen bei Spitalneu- und -umbauten Einbau solcher Räume in bestehende Spitäler und Ausbau von Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern	Bund	55—65 %	Keine Regelung
	Kanton und Gemeinde die restlichen	35—45 %	
	zusammen	100 %	
	Die Spitäler sind von jeder Kostenbeteiligung befreit.		
d) Oeffentliche Schutzräume [1] sowie Schutzräume für Kantons- und Gemeindeverwaltungen [2]	Bund	40—50 % in besondern Fällen bis zu 60 %	[1] 20 % [2] Keine besondere Regelung
e) Kostenmässiger Anteil der Mindestanforderungen im privaten Schutzraumbau		5 % der gesamten Baukosten ohne Landerwerb	3 %

Die Inserate sind ein wichtiger Bestandteil unserer Zeitung!

Wenden Sie sich in allen Material- und Ausrüstungsfragen vertrauensvoll an unsere Inserenten!

199

NOTSTROMGRUPPEN MOTORPUMPEN

angetrieben mit

BENZIN- ODER DIESELMOTOREN

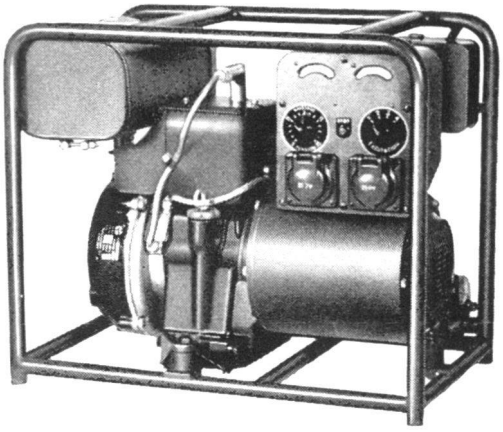

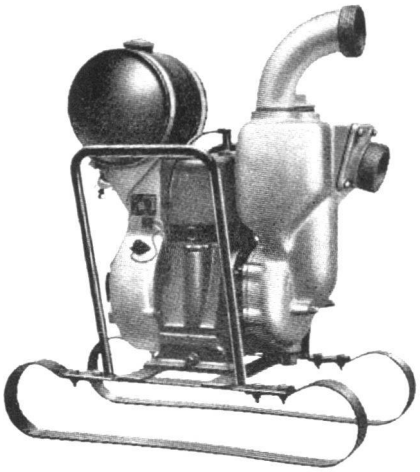

MAG

Telephon 022/42 01 60

MOTOSACOCHE SA GENEVE

NYLSUISSE® - Hemden qualité contrôlée

Das praktische Hemd für jedermann:
ideal im Dienst
ideal in Zivil
ideal zu pflegen
NYLSUISSE-Hemden **qualité contrôlée** aus porösem Webtrikot sind hautsympathisch, dauerhaft und tatsächlich bügelfrei.

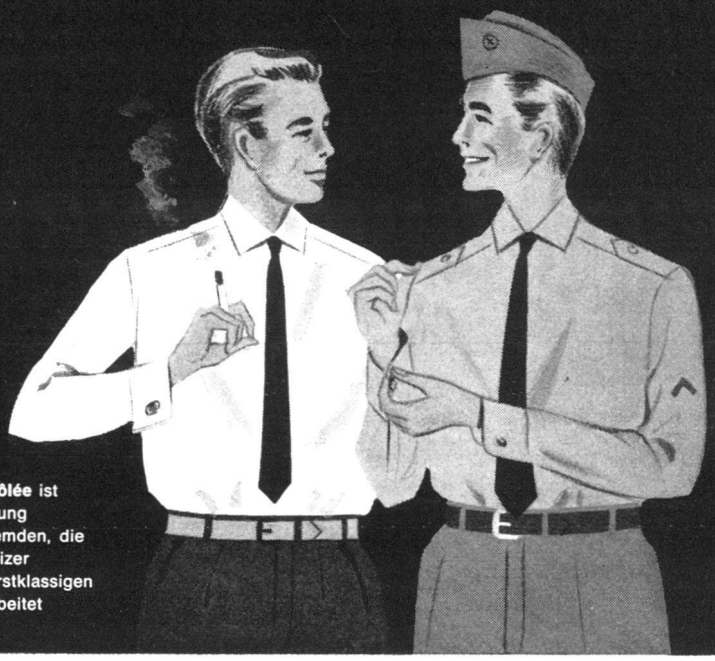

NYLSUISSE **qualité contrôlée** ist das nach strengster Prüfung ausgestellte Attest für Hemden, die aus erstklassigem Schweizer Nylon NYLSUISSE mit erstklassigen Zutaten erstklassig verarbeitet wurden.